

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für den „Hofheimer Inklusionsbeirat - für und mit Menschen mit Behinderung“

Präambel

Ziel des Inklusionsbeirates der Stadt Hofheim ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung abzubauen. Die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft soll gewährleistet und Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

§ 1 Name

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderung wird ein Hofheimer Inklusionsbeirat nach Maßgabe dieser Satzung gebildet.

Er trägt die Bezeichnung „Hofheimer Inklusionsbeirat – für und mit Menschen mit Behinderung -“(im Folgenden „Inklusionsbeirat“ genannt).

Die Bezeichnung Inklusionsbeirat soll die Verantwortung der Gesellschaft für das Thema Inklusion verdeutlichen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Rechte

(1) Orientiert an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, setzt sich der Hofheimer Inklusionsbeirat für ein Zusammenleben ohne Barrieren mit dem Ziel des Abbaus physischer, kommunikativer und mentaler Barrieren (z.B. Vorurteile, Voreingenommenheit sowie überkommenes defizitäres Menschenbild von Menschen mit Behinderung) zur Erreichung einer vollständigen sozialen Partizipation in einer inklusiven Gesellschaft ein.

(2) Der Hofheimer Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Belange von Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Gremien sowie in der Öffentlichkeit und gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne der Förderung eines selbstbestimmten Lebens und einer vollständigen sozialen Partizipation in der Gesellschaft zu vertreten.

Dies bezieht sich, soweit es sich um die Planung bezüglich städtischen Eigentums handelt bzw. in denen die Stadt um Stellungnahme in einem öffentlichen Verfahren aufgefordert wird, insbesondere auf:

- die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren),
- die bauliche Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Gebäude, die öffentlich zugänglich sind,
- die barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten,
- Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere öffentlicher Nahverkehr,
- Aufklärende und Bewusstseinsändernde Aktivitäten zum innerbetrieblichen wie auch zum öffentlichkeitswirksamen Abbau mentaler Barrieren,
- Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und ambulanten Diensten im Stadtgebiet,
- Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung,
- Hilfe zur Selbsthilfe beim Abbau von Barrieren.

(3) Der Magistrat wird den Hofheimer Inklusionsbeirat über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die eventuelle Stellungnahme des Hofheimer Inklusionsbeirats wird in die Magistratsentscheidungen einfließen, sofern sie innerhalb von 1 Monat nach Unterrichtung dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zugegangen ist. In besonderen Fällen kann eine andere Frist festgesetzt werden. Unterbleibt die Stellungnahme innerhalb der Fristen, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme. Der Hofheimer Inklusionsbeirat kann dem Magistrat in Fragen, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, jederzeit Vorschläge unterbreiten.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Hofheimer Inklusionsbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die Belange der Einwohner/innen mit Behinderung berühren.

(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Hofheimer Inklusionsbeirat bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Die Hinzuziehung von Fachberatern/ Fachberaterinnen ist nach Abstimmung mit dem Magistrat zusätzlich möglich, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

(6) Der Hofheimer Inklusionsbeirat informiert den Magistrat sowie die Stadtverordnetenversammlung in Form eines Jahresberichts über seine Arbeit.

§ 3

Zusammensetzung, Beratung

(1) Der Hofheimer Inklusionsbeirat besteht aus

- a) 11 Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung
- b) Vertretungen von Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung mit Sitz oder Vertretung in der Kreisstadt Hofheim
- c) dem/der Bürgermeister/in der Kreisstadt Hofheim am Taunus oder einer von ihr/ihm benannten Vertretung
- d) Vertretungen von Institutionen der Behindertenhilfe mit Sitz oder Vertretung in der Kreisstadt Hofheim

Die unter a) genannten Personen haben Stimmrecht.

Die unter, b) c) und d) genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig.

(2) Der Hofheimer Inklusionsbeirat wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Hofheim am Taunus unabhängig.

(3) Die Sitzungen finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4

Wahl, Wahlzeit

(1) Der Hofheimer Inklusionsbeirat wird für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt.

(2) Die Wahlzeit des Hofheimer Inklusionsbeirates beginnt jeweils am 1. Januar.

(3) Die Neuwahl hat frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.

(4) Zur Gewinnung von Kandidaten/innen und Wählerinnen und Wählern werden in Abstimmung mit der Verwaltung geeignete Werbemaßnahmen durchgeführt.

§ 5 Wahl der Vertreter/innen

(1) Die Mitglieder als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung nach § 3, Abs.1a) dieser Satzung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl und schriftlich in Form einer Briefwahl.

(2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind alle Bürger/innen der Kreisstadt Hofheim am Taunus,
- denen nach § 2 SGB IX ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde
- die das 18. Lebensjahr vollendet und
- seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Hofheim am Taunus haben.

Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen.

(3) Wählbar als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung in den Inklusionsbeirat der Stadt Hofheim sind alle Bürger/innen der Kreisstadt Hofheim am Taunus,
- denen nach § 2 SGB IX ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde
- die das 18. Lebensjahr vollendet und
- seit mindestens 6 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Hofheim am Taunus haben.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können und deshalb einen Grad der Behinderung haben.

(4) Der/die Gemeindevorstand/leiter/in ist Wahlleiter/in für diese Wahl und gleichzeitig Wahlvorsteher/in. Für die Wahl werden 2 Beisitzer/innen für den Wahlvorstand aus den Reihen der Verwaltung benannt. Die Sitzungen des Wahlvorstandes und die Stimmenauszählung sind öffentlich.

(5) Spätestens 66 Tage vor der Wahl sind in einer amtlichen Bekanntmachung der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden ist, bekannt zu machen.

Nach der amtlichen Bekanntmachung, spätestens jedoch am 38. Tag vor der Wahl, müssen sich die Wahlberechtigten beim Wahlvorstand in eine Wählerliste eintragen lassen, sofern ihr Wahlrecht festgestellt wurde. Jede/r Wahlberechtigte kann Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Hofheimer Inklusionsbeirat vorschlagen. Jede/r kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen.

Am 38. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr werden das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste abgeschlossen.

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt ab dem 34. Tag vor der Wahl.

(6) Die Wahlberechtigten müssen mindestens 1 und können höchstens 11 Bewerberinnen bzw. Bewerber wählen. Dabei können jeder Bewerberin/jedem Bewerber bis zu 3 Stimmen gegeben werden. Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Vertreter/innen zu wählen sind (11).

(7) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die 11 Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit des letzten zu vergebenden Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los.

(8) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmzahl für die Wahl in den Hofheimer Inklusionsbeirat erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

(9) Wenn gewählte Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung aus dem Hofheimer Inklusionsbeirat ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Nachwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant sind. Es gilt das oben beschriebene Verfahren.

(10) Soweit in der Satzung nicht anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes (KWG) sinngemäß.

§ 6

Wahl des Vorstands und Geschäftsführung

(1) Der Hofheimer Inklusionsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand.

(2) Der/Die Vorsitzende des Hofheimer Inklusionsbeirat ist der/die ehrenamtliche Kommunale Inklusionsbeauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hofheim am Taunus. Er vertritt den Hofheimer Inklusionsbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für die Verwaltung. Der/Die Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Hofheimer Inklusionsbeirats und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

§ 7

Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe

(1) Jede Selbsthilfegruppe,

a) die Anliegen von Menschen mit Beeinträchtigung vertritt

b) in Hofheim ihren Sitz

und

c) an der Mitwirkung im Hofheimer Inklusionsbeirat Interesse hat

sowie

d) ein eingetragener Verein ist,

kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Hofheimer Inklusionsbeirat entsenden. Sie sind als beratende Mitglieder nicht an die Voraussetzung zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit gebunden.

(2) Jede Organisation der Behindertenhilfe mit Sitz in Hofheim kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Hofheimer Inklusionsbeirat entsenden. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Hofheimer Inklusionsbeirat einbringen und sind als beratende Mitglieder nicht an die Voraussetzungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit gebunden.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Es ist anzustreben, dass bei der Besetzung des Beirates möglichst alle Formen der Behinderung berücksichtigt werden.

(2) Eine paritätische Besetzung mit Männern und Frauen ist anzustreben.

(3) Bei der Wahl der Vertretungen der Menschen mit Behinderung sowie bei der Meldung der Selbsthilfegruppen und Organisationen ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 9 Entschädigung

Die gewählten Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld nach § 6 der Satzung der Stadt Hofheim am Taunus über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2013 außer Kraft.